



# Bekanntmachung

## 69. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 beschlossenen 69. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 10. Januar 2024 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0016) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite [www.sbk.org](http://www.sbk.org) bekannt gemacht. Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 22.01.2024

## **69. Nachtrag**

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 16.10.2023

### **Artikel I**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz V und VI werden zu Absatz VII und VIII
- b) Nach Absatz IV werden folgende Absätze V und VI neu eingefügt:

V.

<sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). <sup>2</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. <sup>4</sup>Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.

<sup>5</sup>In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. <sup>6</sup>Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. <sup>7</sup>Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. <sup>8</sup>Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der SBK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. <sup>9</sup>Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. <sup>10</sup>Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. <sup>11</sup>Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

VI.

<sup>1</sup>In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. <sup>4</sup>Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der SBK liegen, sind

unbeachtlich. <sup>5</sup>Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

c) Absatz VII wird zu Absatz IX und lautet wie folgt:

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen es sein denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen der schriftlichen Abstimmung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

d) Absätze VIII bis X werden zu Absätzen X und XII

2. § 5 Absatz II wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 wird zu Nummer 10

b) Nr. 9 wird zu Nummer 11 und lautet wie folgt:

<sup>1</sup>Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Widerspruchsausschusses.

c) Nach Nr. 7 werden folgende Nummern 8 und 9 neu eingefügt:

8. <sup>1</sup>Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). <sup>2</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. <sup>4</sup>In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. <sup>6</sup>Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. <sup>7</sup>Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der SBK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. <sup>8</sup>Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. <sup>9</sup>Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.

9. <sup>1</sup>In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. <sup>4</sup>Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der SBK liegen, sind unbeachtlich. <sup>5</sup>Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

3. In § 6 wird folgender Absatz IV angefügt:

IV.

#### Hybride und digitale Sitzungen

<sup>1</sup>§ 66 Absatz 2 iVm § 64a SGB IV gelten. <sup>2</sup>Die Regelungen des Verwaltungsrats zu hybriden und digitalen Sitzungen nach § 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der oder die Vorsitzende des Ausschusses den Ausnahmefall nach § 66 Absatz 2 iVm § 64a Absatz 2 Satz 1 SGB IV feststellt und eine digitale Sitzung nach § 66 Abs. 2 iVm § 66 Absatz 2 iVm § 64 Absatz 2 Satz 1 SGB IV nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses widerspricht.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.